

Richtlinien des Stadtjugendringes Neukirchen-Vluyn e.V.

in der Fassung vom 24.04.2024

Vorbemerkung

Der Stadtjugendring (SJR) ist ein Zusammenschluss von Vereinen und Organisationen in Neukirchen-Vluyn. Sein Ziel ist es, die Belange der Jugend in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Jugendarbeit zu fördern. Ein wichtiges Anliegen ist die Förderung der aktiven Teilhabe von Kindern und jungen Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen des öffentlichen Lebens, in Schule, Vereinen, oder verschiedenen politischen Ebenen. Der SJR beteiligt sich außerdem aktiv am Stadtleben und bietet Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Er sieht es als seine Aufgabe an, zum Wohle der Kinder und Jugendlichen dieser Stadt die Vereine/Verbände im Rahmen der nachstehenden Richtlinien zu fördern.

1. Zuschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn

Die Stadt Neukirchen-Vluyn zahlt jährlich einen Zuschuss an den Stadtjugendring zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Die Aufteilung auf die Vereine und Verbände erfolgt eigenverantwortlich und in eigener Zuständigkeit.

2. Allgemeine Bedingungen zur Förderung

- 2.1. Jede Kinder- und Jugend-Förderung durch den Stadtjugendring setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) diese Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich anerkennen,
 - b) dem Stadtjugendring als ordentliches Mitglied angehören,
 - c) an Mitgliederversammlungen regelmäßig teilnehmen,
 - d) sich aktiv darum bemüht mögliche Finanzierungshilfen zu erhalten.
- 2.2. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel werden zurückgefordert oder im darauffolgenden Jahr um den Betrag gekürzt.
- 2.3. Auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4. Belege sind bevorzugt in digitaler Form einzureichen. Durch den Verzicht auf Original-Belege muss das Formular zu „digitalen Belegen“ vollständig ausgefüllt und fristgerecht beim Stadtjugendring eingereicht werden.

3. Sockelbetrag

- 3.1. Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten ordentliche Mitglieder einen Zuschuss (Sockelbetrag) für das jeweilige Kalenderjahr. Die Sockelbetragsfinanzierung unterstützt die Möglichkeit einer kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- 3.2. Die Nachweise der Mitglieder-/Teilnehmerlisten (Stand 1.1.) sind bis zum 1.3. des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Relevant sind alle Mitglieder / Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr.
- 3.3. Der Sockelbetrag wird wie folgt berechnet:

von 1. - 50. Jugendlichen	€ 4,--	je Kind / Jugendlicher
von 51. - 100. Jugendlichen	€ 2,50	je Kind / Jugendlicher
von 101. - 500. Jugendlichen	€ 1,50	je Kind / Jugendlicher
vom 501. Jugendlichen an	€ 1,--	je Kind / Jugendlicher

Je nach Finanzlage kann der Vorstand in einem einstimmigen Beschluss eine prozentuale Anhebung des Sockelbetrages für das aktuell laufende Geschäftsjahr beschließen.
- 3.4. Die Verwendung des Sockelbetrages ist bis spätestens zum 31.12. durch Rechnungen und Quittungen nachzuweisen. Das Formular „Sockelabrechnung“ muss vollständig ausgefüllt und fristgerecht an den Stadtjugendring übermittelt werden. (siehe auch 2.4.)

- 3.5. Der Sockelbetrag ist zweckgebunden an die Kinder- und Jugendarbeit im Verein/Verband. Eine entsprechende Anleitung bzw. Musterabrechnung kann beim Stadtjugendring abgerufen werden.

4. Projekt-Förderung

- 4.1. Für Projekte zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit können Zuschüsse von ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Ein Projekt ist ein einmaliges Vorhaben mit einem bestimmten Ziel. Um das Ziel zu erreichen, müssen Handlungen geplant und umgesetzt werden. Das Vorhaben hat einen Beginn und ein Ende.
- 4.2. Das Vorhaben darf mit dem Vereins-/Verbandszweck nichts zu tun haben. Finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit darf nur für das im Bewilligungsbescheid bezeichnete Projekt verwendet werden.
- 4.3. Projektanträge sind Mittels Formular „Projektförderantrag“ einzureichen. Die Anträge für das jeweilige Kalenderjahr sollten bis zum 1.4. gestellt werden.
- 4.4. Der Antrag muss vor Projektbeginn eingereicht werden.
- 4.5. Die bestimmungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel (max. 50% der Gesamtkosten) ist durch eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung Mittels Formular „Projekt-Abrechnung“ sowie eine Teilnehmerliste einzureichen.
- 4.6. Das ausgefüllte Formular ist zusammen mit den Rechnungen und Quittungen sowie der Teilnehmerliste bis spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projektes einzureichen. (siehe auch 2.4.)
- 4.7. Die bewilligten Projektgelder werden frühestens nach Einreichung der Abrechnung und Prüfung durch den Vorstand ausgezahlt.

5. Geschäftsordnung

Ergänzend zu diesen Richtlinien gilt die Geschäftsordnung des Stadtjugendrings.

6. Richtlinienänderung

Die Richtlinien können durch Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.